

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG , LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020 für den Kindergarten Lieserhofen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See.

I. **Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden während der Betriebszeiten des Kindergartens entgegengenommen.
4. Kinder mit Beeinträchtigung dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

II.

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Die Begleitpersonen sollen das Kind in den Garderobenraum bringen bzw. von diesem abholen und haben das Kind an- und ausziehen.
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Das Kind ist für den Kindergartenbesuch mit
 - einem Paar Hausschuhe (mit dem Namen versehen),
 - einer Jausentasche (mit dem Namen versehen),
 - einer Familienpackung Taschentücher und
 - Turnanzug, kurzer Turnhose und Leibchenauszustatten.

3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen und Lehrer ermöglicht werden.

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

III.

Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird jährlich von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See festgesetzt und ist den Erziehungsberechtigten auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Beiträge sind in den Monaten September bis Juni voll und für Juli aliquot zu entrichten.
3. Der Beitrag ist monatlich mittels Dauerauftrag bis spätestens zum 15. jeden Monats auf das Konto der Raiba Millstättersee, IBAN: AT 60 3947 9000 0000 0505, BIC: RZKTAT2K479, zu entrichten.
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Auch bei einem vorzeitigen Austritt bleibt die Verpflichtung zur Beitragsleistung bestehen.

IV.

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist der Kindergartenleitung ein Monat vorher schriftlich zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
 - b) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
 - c) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - d) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

V.

Betriebszeit

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- b) Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Eltern tun viel für ihr Kind, wenn sie es regelmäßig und pünktlich (bis spätestens 8.30 Uhr) in den Kindergarten bringen. Sie können ihr Kind frühestens 30 Minuten vor, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abholen.
- c) Kindergartenferien sind gleich den Schulferien. Ferienzeiten sind aus pädagogischen Gründen notwendig. Daher hat unser Kindergarten zu folgenden Terminen geschlossen: Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und Sommerferien.

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.09.2020 und ersetzt die Kinderbetreuungsordnung vom 09.10.2019. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2020 zugrunde.

Wolfgang Klinar
Bürgermeister

